

Telearbeit und Sozialversicherungen – Handlungsbedarf

Kursnummer	24D04
Datum	08.11.2024
Ort	Virtuelle Schulung (Zoom)
Zeit	12.00 - 13.30
Preis	CHF 190.-- (inkl. MwSt), Seminarteilnahme, Veranstaltungsunterlagen

Hintergrund

Die korrekte Sozialversicherungsunterstellung im internationalen Kontext gewinnt für die Unternehmen in der Schweiz immer mehr an Bedeutung.

Die Übergangsbestimmungen im Bereich der EU resp. EFTA waren in Bezug auf die Telearbeit bis 30.06.2023 gültig.

Die Möglichkeiten seit 1.7.2023 sind detailliert bekannt. Die Anträge zur grenzüberschreitenden Telearbeit müssen ab 1.7.2024 innerhalb von 3 Monaten gestellt werden.

Gibt es bei Telearbeit mit anderen Ländern und Nationalitäten auch neue Möglichkeiten?

Inhalt

Ich beleuchte die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen aus Sicht der Schweiz.

- Definition von Telearbeit in den Sozialversicherungen
- Personenfreizügigkeitsabkommen VO 883/2004 und "Framework Agreement"/ Rahmenabkommen bezüglich Telearbeit
- Gewöhnliche Telearbeit im Rahmenabkommen und Entsendungsmöglichkeiten zur Telearbeit im Anwendungsbereich der VO 883/2004
- Anwendungsbereiche des Rahmenabkommens seit 1.7.2023 mit vielen Beispielen
- Telearbeitsbeispiele unter Anwendung von

Sozialversicherungsabkommen der Schweiz mit verschiedenen Staaten

- Telearbeitsbeispiel für Sachverhalte ohne Sozialversicherungsabkommen

Zeitlicher Ablauf

12:00 bis 13:30 Uhr

Referent(in)

Brigitte Zulauf, Geschäftsführerin, Zulauf Consulting & Trading GmbH

Zielpublikum

Das Seminar richtet sich an HR- und Payroll-Fachleute und Treuhänder/Outsourcer sowie weitere Interessierte, die sich mit dieser Materie befassen müssen.

Ich freue mich auf Sie.

Anmeldung

Aufgrund der limitierten Anzahl an Teilnehmenden werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und bestätigt.

Anmeldeschluss

31.10.2024

Kontakt

Gerd Zulauf
info@zulaufgmbh.ch
Tel. +41526593000

Annulation

Bei einer Abmeldung bis zu 15 Arbeitstagen vor der Veranstaltung erhält der Teilnehmer die Teilnahmegebühr vollumfänglich zurückerstattet, bis fünf volle Arbeitstage vor der Veranstaltung stelle ich 50% in Rechnung und bei einer späteren Absage wird der volle Betrag verrechnet. Selbstverständlich können Sie jederzeit eine(n) Ersatzteilnehmer(in) melden.